

Synopse

betreffend Änderung des Energiegesetzes vom 9. September 1998 (SG 772.100)

Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998 Bestehende Fassung	Energiegesetz (EnG) Vom 9. September 1998 Neue Fassung
<p>§ 3.</p> <p>Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:</p> <p>a) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.</p> <p>b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere für den Wärme- und Kälteschutz, die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung, Energieanalysen und den Anteil erneuerbarer Energien.</p> <p>c) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien.</p>	<p>§ 3.</p> <p>Der Regierungsrat kann in einer Verordnung Zielwerte für den Energieverbrauch vorschreiben und erlässt dem Stand der Technik entsprechende Vorschriften über folgende Massnahmen:</p> <p>a) Für die Energieeinsparung im Bereich Verkehr.</p> <p>b) Für die Energieeinsparung an Gebäuden, wie insbesondere</p> <ul style="list-style-type: none">- für den Wärme- und Kälteschutz;- für die verbrauchsabhängige Wärmekostenverteilung in Bauten, die am 27. November 1986 noch nicht bestanden haben;- für Energieanalysen und- für den Anteil erneuerbarer Energien. <p>c) Für die Energieeinsparung und den Umweltschutz an technischen Anlagen, wie insbesondere Wirkungsgrade, Leistungsziffern, Energieanalysen, die rationelle Wärme- und Kälteerzeugung und -nutzung in der Haustechnik, Wärmerückgewinnung und den Anteil erneuerbarer Energien.</p>